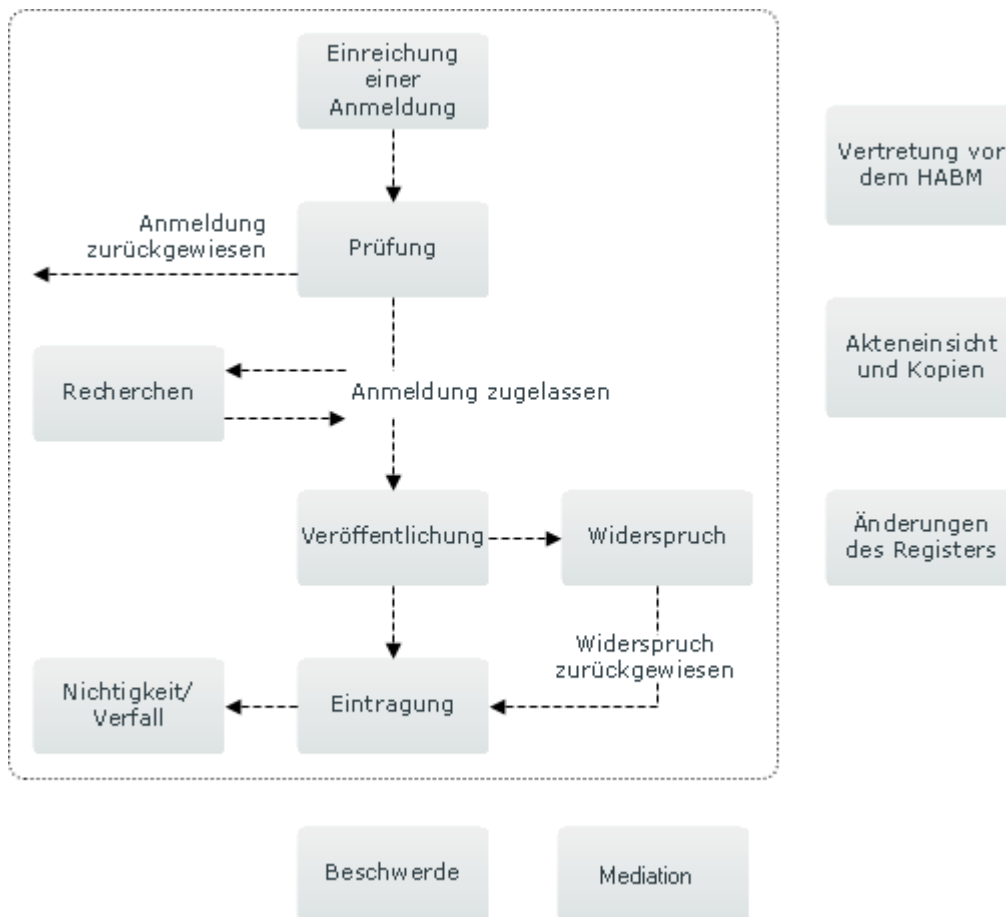


Das Eintragungsverfahren

Das derzeitige Ziel des HABM ist es, Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken, gegen die keine Widersprüche eingelegt wurden, innerhalb von 26 Wochen einzutragen. Weitere Informationen finden Sie unter [Dienstleistungsstandards in Bezug auf die Rechtzeitigkeit](#).



Klassifizierung

Ihre Marke dient dazu, die Herkunft Ihrer Waren oder Dienstleistungen zu bezeichnen und diese von denen Ihrer Konkurrenten zu unterscheiden. Deshalb müssen Sie in Ihrer Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke nicht nur die Marke angeben, sondern auch für welche Waren und Dienstleistungen diese gelten soll. Nach diesen Angaben bestimmt sich der Schutzzumfang der Gemeinschaftsmarke.

Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen muss so formuliert sein, dass der Charakter der Waren und Dienstleistungen klar zu erkennen ist und jeder Gegenstand klassifiziert werden kann — nach Möglichkeit in einer einzigen Klasse der Nizzaer Klassifikation.

Bitte beachten Sie, dass das ursprünglich in der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke enthaltene Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht erweitert werden kann, sondern nur eingeschränkt werden darf. Mit anderen Worten: Sie dürfen der ursprünglich eingereichten Anmeldung keine weiteren Waren oder Klassen hinzufügen.

Wird eine Gemeinschaftsmarke für mehr als drei Klassen von Waren und Dienstleistungen angemeldet, so ist für jede weitere Klasse eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Ausfüllung Ihrer Gemeinschaftsmarkenanmeldung zunächst mit den verschiedenen Klassifizierungssystemen und Tools vertraut zu machen.

EuroClass 2.0

Das HABM hat eine neue verbesserte Version seines viel genutzten EuroClass-Tools in Betrieb genommen, das nun auch die Funktionen der Anwendungen EUROACE und EURONICE beinhaltet; diese beiden Anwendungen werden dadurch hinfällig.

Waren und Dienstleistungen

Ihre Marke dient dazu, Ihre Waren und Dienstleistungen von denen Ihrer möglichen Mitbewerber auf dem Markt zu unterscheiden. Wenn Sie eine Markenmeldung einreichen, müssen Sie daher ganz genau angeben, für welche Waren und/oder Dienstleistungen Ihre Marke verwendet werden soll.

Nizza-Klassifikation

Einfach ausgedrückt werden alle Waren und Dienstleistungen, die auf dem weltweiten Markt angeboten werden, in „Klassen“ eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt nach einem internationalen Abkommen mit dem recht komplizierten Namen „Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken“.

Im Grunde ist alles, was es gibt und vermarktet werden kann – seien es Waren oder Dienstleistungen – in einer der 45 Klassen der Klassifikation von Nizza enthalten.

Die „Nizza-Klassifikation“, wie sie meist kurz genannt wird, teilt Waren in die Klassen 1 bis 34 und Dienstleistungen in die Klassen 35 bis 45 ein. Jede Klasse verfügt über eine Klassenüberschrift, die allgemeine Informationen über die Art der Waren und Dienstleistungen der jeweiligen Klasse beinhaltet.

Beispielsweise lautet die Überschrift der Klasse 25: „Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen“, die Überschrift der Klasse 15 „Musikinstrumente“ und die Überschrift der Klasse 3 „Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen; Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel“.

Wenn Sie eine Markenmeldung einreichen, müssen Sie das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen so formulieren, dass sich die Art der Waren und Dienstleistungen klar erkennen lässt und die Klassifizierung der einzelnen Waren und Dienstleistungen in nur jeweils eine Klasse der Nizza-Klassifikation möglich ist.

Beachten Sie außerdem, dass das ursprüngliche Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, das Bestandteil der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke ist, nicht erweitert, sondern lediglich eingeschränkt werden kann. Das heißt, Sie können der ursprünglich eingereichten Anmeldung keine Produkte oder Klassen hinzufügen.

Bei der Anmeldung können Sie beliebig viele Klassen angeben. Bei einer Angabe von mehr als drei Klassen ist für jede weitere Klasse jedoch eine Gebühr zu entrichten.

Nach einer Mitteilung des Präsidenten wird das HABM ab dem 1. Januar 2012 die 10. Ausgabe der Klassifikation von Nizza anwenden.

EuroClass

Zu Ihrer Erleichterung stellt Ihnen das HABM die EuroClass-Datenbank zur Verfügung, die Ihnen bei der Markenmeldung und der Zuordnung der Waren und Dienstleistungen in die richtigen Klassen wertvolle Dienste leisten kann.

EuroClass unterstützt Sie bei der Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen, da Sie die Inhalte der nationalen Klassifikationsdatenbanken und die Anerkennung von Waren und Dienstleistungen in zwanzig nationalen Markenämtern vergleichen können.

Wenn Sie für Ihre Markenmeldung einen Begriff aus der Ergebnisliste wählen, der als vom HABM anerkannt angezeigt wird, können Sie sicher sein, dass er automatisch vom HABM anerkannt wird.

EuroClass stellt außerdem Übersetzungen für Waren und Dienstleistungen zur Verfügung und zeigt erneut deren Anerkennung durch jedes der Ämter an.

Einreichung einer Gemeinschaftsmarkenmeldung

Gemeinschaftsmarkenmeldungen können online, per Fax oder Post eingereicht werden. Für Gemeinschaftsmarkenmeldungen per Fax oder Post gibt es ein Formular.

Mindestanforderungen für die Eintragung einer Marke

Sie müssen das Antragsformular ausfüllen. Dafür ist Folgendes erforderlich:

- Name und Anschrift des Anmelders
- Angabe der ersten und zweiten Sprache
- eine Wiedergabe der Marke
- ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen werden soll
- Zahlung der Gebühren
- Unterschrift

Inanspruchnahme der Priorität

Wenn Sie aufgrund einer älteren identischen Marke Priorität beanspruchen können, so können Sie diese entweder mit der Gemeinschaftsmarkenmeldung beanspruchen oder binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Anmeldetag der Gemeinschaftsmarkenmeldung. Im letzteren Falle erlangt Ihre Gemeinschaftsmarke rückwirkende Geltung ab dem Tag der Einreichung der beanspruchten Marke.

Inanspruchnahme der Seniorität

Die Gemeinschaftsmarke ist so konzipiert, dass sie die nationalen Schutzsysteme ergänzt. Anmelder oder Inhaber einer Gemeinschaftsmarke, die bereits in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Inhaber einer identischen nationalen oder internationalen Marke für die gleichen Waren und Dienstleistungen sind, können die Seniorität dieser Marke bereits in der Gemeinschaftsmarkenmeldung oder binnen zwei Monaten ab deren Anmeldung oder jederzeit nach Eintragung der Gemeinschaftsmarke unter Wahrung ihrer älteren Rechte geltend machen, selbst wenn sie ihre ältere Marke nicht verlängern.

Prüfung

Nach Eingang der Gemeinschaftsmarkenmeldung sendet das HABM eine Empfangsbestätigung zu und beginnt mit dem Prüfungsverfahren, das folgende Verfahrensschritte umfasst:

- die Zuweisung eines Anmeldetags. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung die Mindestanforderungen erfüllt (Name und Anschrift des Anmelders, eine Wiedergabe der Marke, ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen sowie die Zahlung der Gebühr)
- die Überprüfung der Klassifizierung der Waren bzw. Dienstleistungen
- die Prüfung der formellen Voraussetzungen. Diese umfasst die Prüfung der Unterschrift, Sprachen, der Kontaktangaben des Inhabers und/oder dessen Vertreters, und der Prioritäts- und/oder Senioritätsansprüche
- Zulassung oder Zurückweisung des Zeichens als Marke (Überprüfung auf absolute Eintragungshindernisse)
- die Weiterleitung der Liste der Waren und Dienstleistungen an das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Sollten in einer Phase des Prüfungsverfahrens Mängel festgestellt werden, so wird dem Anmelder ein Beanstandungsschreiben zugeschickt und Gelegenheit gegeben, den Mangel binnen zwei Monaten zu beheben. Wird der Mangel nicht behoben, so wird die Anmeldung vorläufig zurückgewiesen. Betrifft der Mangel Prioritäts- oder Senioritätsansprüche, so wird der Anspruch zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisungen kann bei den Beschwerdekammern des HABM Beschwerde eingelegt werden.

Wenn bei der Prüfung keine Probleme festgestellt bzw. wenn etwaigen Beanstandungen abgeholfen wird, wird die Marke veröffentlicht, sobald das HABM vom Übersetzungszentrum in Luxemburg die Übersetzungen in sämtliche Amtssprachen der EU erhalten hat. Das HABM teilt dem Anmelder nicht das Datum der Veröffentlichung oder die Fundstelle im Blatt für Gemeinschaftsmarken mit. Nutzer, die wissen möchten, wann Ihre GM-Anmeldung veröffentlicht wird, können den E-Mail-Benachrichtigungsdienst CTM Watch nutzen, der über [MYPAGE](#) zugänglich ist.

Wird die Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen, erfolgt keine Veröffentlichung. Zurückgewiesene Gemeinschaftsmarkenmeldungen finden Sie [online](#).

Bemerkungen Dritter

Nach der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenmeldung können Dritte Bemerkungen einreichen, die sich auf das Vorliegen absoluter Eintragungshindernisse beziehen können. Sobald das Amt Bemerkungen erhält, stellt es der Person, die die Bemerkung macht („Beobachter“), eine Empfangsbestätigung aus und teilt dem Beobachter mit, dass die Bemerkungen dem Anmelder übermittelt werden. Der Beobachter erhält daher keine weitere Mitteilung von Seiten des Amtes. Insbesondere wird er nicht über den Ausgang jedweder Überprüfung der Anmeldung unterrichtet. Beobachter, die über das spätere Schicksal der entsprechenden GM informiert werden wollen, können den Status einer Anmeldung jedoch über die Website des Amtes (oami.europa.eu) einsehen und kostenfreien Zugriff auf die GM-Anmeldungen und -eintragungen über CTMONLINE erhalten.

Das Amt wird bei seiner Überprüfung der GM-Anmeldung, gegen die kein Widerspruch erhoben wurde, nur diejenigen Bemerkungen in Betracht ziehen, die vor Ablauf der Widerspruchsfrist (binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung) eingegangen sind.

Für weitere Informationen sehen Sie bitte Mitteilung Nr. 2/09 des Präsidenten des Amtes vom 9. November 2009 betreffend Bemerkungen gemäß Artikel 40 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke

Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung

Wird die Gemeinschaftsmarkenanmeldung angenommen, so wird sie in Teil A des Blatts für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt, sobald die Recherchenberichte der nationalen Ämter und des HABM dem Anmelder zugesendet wurden.

Mit der Veröffentlichung der Anmeldung in Teil A des Blatts für Gemeinschaftsmarken beginnt die dreimonatige Frist für die Einlegung eines Widerspruchs.

Nach Veröffentlichung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung können Dritte Bemerkungen dazu einreichen, die sich auf das Vorliegen absoluter Eintragungshindernisse beziehen.

Außerdem kann nach der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung in Teil A des Blatts für Gemeinschaftsmarken Akteneinsicht beantragt werden.

Jede veröffentlichte Anmeldung enthält gegebenenfalls folgende Informationen:

- Aktenzeichen der Anmeldung
- Anmeldetag
- Datum der Veröffentlichung der Anmeldung im Blatt für Gemeinschaftsmarken
- Wiedergabe der Marke
- Kollektivmarke
- Dreidimensionale Marken/Hologramme/Hörmarken/Geruchsmarken/Farbmarken/Andere
- Beschreibung der Marke
- Angabe der Farben
- Bildbestandteile (Wiener Klassifikation)
- Disclaimer
- Durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft
- Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Anmelders
- Name und Anschrift des Vertreters
- Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wird, und zweite Sprache
- Geschützte Waren und Dienstleistungen (Klassifikation von Nizza)
- Land, Datum und Nummer der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird
- Name der Ausstellung und Tag der ersten Zurschaustellung [Priorität gemäß Artikel 33 der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV)]
- Zeitrang: Staat; (a) Nummer der Eintragung; (b) Tag der Eintragung; (c) Anmeldetag; (d) Prioritätsdatum
- Umwandlung: Nummer der gelöschten internationalen Eintragung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist; (a) Tag der internationalen Eintragung bzw. (falls zutreffend) der nachfolgenden Benennung; (b) (ggf.) Prioritätstag der internationalen Eintragung (falls zutreffend)

Recherchen

Der Gemeinschaftsrecherchenbericht wird aus der Datenbank des HABM erstellt und zeigt alle identischen oder ähnlichen älteren Gemeinschaftsmarken (einschließlich Registrierungen, in denen die EU benannt ist). Wenn die neue Anmeldung veröffentlicht wird, werden die in dem Bericht genannten Eigentümer der älteren Marken bzw. Markenmeldungen mit einem Schreiben (dem sogenannten „Unterrichtungsschreiben“ über die neue Anmeldung in Kenntnis gesetzt.

Die Versendung von Gemeinschaftsrecherchenberichten und Unterrichtungsschreiben ist eine Dienstleistung im Rahmen des Anmeldeverfahrens und daher mit der Grundgebühr für die Anmeldung abgedeckt.

Wenn sich der Anmelder für die nationale Recherche entscheidet, fordert das HABM bei dem entsprechenden teilnehmenden nationalen Amt die Erstellung nationaler Rechercheberichte an. Diese Ämter tragen die Verantwortung für den Inhalt dieser Berichte.

Die Ergebnisse aus den Rechercheberichten und Unterrichtungsschreiben dienen ausschließlich der Information. Die Anführung einer bestimmten Marke ist nicht als ein tatsächliches Vorliegen eines Konflikts anzusehen. Solch eine Schlussfolgerung kann nur gezogen werden, falls und wenn ein Widerspruch eingelegt und über ihn entschieden wird.

Die Rechercheberichte ermöglichen es dem Anmelder, seine Anmeldung nach der Prüfung des Berichts zurückzuziehen. Die Unterrichtungsschreiben informieren die Eigentümer über neue ähnliche Marken. Die Eigentümer können daraufhin Widersprucheinlegen.

Weitere Informationen darüber finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen“ zu Recherchen.

Gemeinschaftsrecherchenbericht

Dieser Bericht wird aus der Datenbank des HABM erstellt, welche ältere GM-Anmeldungen und -eintragungen sowie internationale Eintragungen, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt ist, enthält. Dabei werden das Datum der Einreichung, der Name der Marke, ggf. die Bildelemente der Marke und das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen (Klassifikation von Nizza) berücksichtigt.

Um eine Recherche durchführen zu können, müssen die Bildelemente klassifiziert werden. Für die Bildelemente verwendet die Suchmaschine eine an die besonderen Anforderungen des HABM angepasste Version der Wiener Klassifikation der Bildelemente (siehe). Dieses Handbuch basiert auf der letzten Version der Wiener Klassifikation für Bildelemente, die auf die Bedürfnisse des HABM zugeschnitten wurde. Es enthält z. B. einige neue Codes).

Bitte beachten Sie, dass bei der Recherche nur die Nizza-Klassen und nicht einzelne Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt werden. Wenn damit zu rechnen ist, dass es zwischen den Klassen Ähnlichkeiten gibt, führt die Suchmaschine auch klassenübergreifende Suchen durch.

Der Gemeinschaftsrecherchenbericht enthält ein Verzeichnis der genannten Marken unter Angabe der INID-Codes gemäß dem WIPO-Standard. Wiedergaben von Bildmarken sind bisher in den Rechercheberichten nicht enthalten, können jedoch für Gemeinschaftsmarken in der Online-Datenbank gefunden werden.

Nationale Rechercheberichte

Optional nehmen die nationalen Ämter am nationalen Recherchensystem teil. Gemäß Regel 5a GMDV müssen die Rechercheberichte zumindest einige obligatorische Elemente enthalten. Das Format kann jedoch variieren. In jedem Fall trägt das erstellende Amt die Verantwortung für das

Format und den Inhalt. Diesbezüglich beschränkt sich die Aufgabe des HABM darauf, diese Berichte entgegenzunehmen und sie gemeinsam mit dem Gemeinschaftsrecherchenbericht weiterzuleiten. In jedem nationalen Bericht ist das den Bericht erstellende Amt angegeben. Nachfragen können direkt an das nationale Amt gerichtet werden.

Die nationalen Recherchen sind optional. Das bedeutet, dass sie nur dann erstellt werden, wenn ein Anmelder dies zum Zeitpunkt der Einreichung beantragt und eine entsprechende Gebühr dafür zahlt. Wird eine nationale Recherche beantragt, erstreckt sich diese automatisch auf alle beteiligten nationalen Ämter.

Widerspruch

Der „Widerspruch“ ist ein Verfahren, das bei dem HABM durchgeführt wird, wenn ein Dritter bei dem HABM die Zurückweisung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung beantragt.

Mit der Veröffentlichung beginnt die dreimonatige Widerspruchsfrist. Wird während dieses Zeitraums kein Widerspruch eingelegt, so wird die Anmeldung eingetragen.

Allgemein gesagt muss ein Widerspruchsführer Rechte an einer älteren Marke oder einer anderen Form von gewerblichem Schutzzeichen haben. Diese „relative Eintragungshindernisse“ genannten Gründe, auf die ein Widerspruch gestützt werden kann, finden Sie in [Artikel 8](#) GMV. Der Widerspruch hat nur dann Erfolg, wenn derartige Rechte der angemeldeten Marke entgegenstehen. Das Widerspruchsverfahren beginnt mit einer Phase, in der die Parteien über eine Vereinbarung verhandeln können. Dies ist die so genannte „Cooling off“-Frist. In diesem Zeitraum wird den Parteien Gelegenheit gegeben, das Verfahren zu beenden, ohne dass ihnen zusätzliche Kosten entstehen. Nach Einlegung des Widerspruchs nehmen der Widersprechende und der Anmelder (die „Beteiligten“) wechselseitig Stellung. Die Widerspruchsabteilung des HABM prüft das Beteiligtenvorbringen und entscheidet, sofern die Parteien zu keiner Einigung gelangt sind, ob die Anmeldung, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird. Ein unbegründeter Widerspruch wird zurückgewiesen. Wird die Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht in vollem Umfang zurückgewiesen und sind keine weiteren Widersprüche anhängig, so wird die Gemeinschaftsmarke eingetragen.

Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung kann von den Parteien mit der Beschwerde angegriffen werden. Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdekammer des HABM. Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsweg zum Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) und letztlich zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) eröffnet.

Wie wird der Widerspruch eingelegt?

Widerspruch gegen Gemeinschaftsmarkenanmeldungen kann online, per Fax oder per Post eingelegt werden. Falls Sie den Widerspruch per Fax oder Post einlegen möchten, gibt es dafür ein Formular. Die Benutzung des Widerspruchsformulars ist nicht zwingend vorgeschrieben. Bei ordnungsgemäßer Benutzung des Formulars ist jedoch in der Regel gewährleistet, dass die Widerspruchsschrift keine Mängel aufweist. In diesem Falle wird dringend empfohlen, die [Hinweise](#) zu lesen. Diese Hinweise erklären Ihnen, wie das Formular für den Widerspruch auszufüllen ist. Sie erfahren auch, wie es eingereicht wird, welche Gebühren fällig sind und wie diese gezahlt werden können.

Allgemeiner Überblick über das Widerspruchsverfahren

- [Widerspruchseinlegung](#)
- [Prüfung der Zulässigkeit](#)
- [„Cooling off“-Frist](#)
- [Der kontradiktorische Teil des Verfahrens](#)
- [Beantragung des Benutzungsnachweises](#)
- [Verfahrensabschluss](#)
- [Widerspruch gegen internationale Registrierungen, in denen die EG benannt ist](#)

Eintragung

Eine Anmeldung wird eingetragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Prüfung der Marke hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben oder die geltend gemachten Beanstandungen wurden fallengelassen;
- es wurde entweder kein Widerspruch eingelegt oder jegliche eingelegten Widersprüche wurden zurückgewiesen.

Veröffentlichung

Die eingetragene Marke wird in Teil B des Blatts für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht, und das HABM wird dem Anmelder einen Link für das Herunterladen einer Urkunde im PDF-Format zusenden.

Die Rechte aus der Gemeinschaftsmarke können Dritten nach der Veröffentlichung der Markeneintragung entgegengehalten werden. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Handlungen verlangt werden, die nach Veröffentlichung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke vorgenommen werden. Ein Gericht kann erst dann eine Sachentscheidung über eine Gemeinschaftsmarke treffen, wenn deren Eintragung veröffentlicht wurde.

Eintragungsurkunde

Die vom HABM bereitgestellte Urkunde im PDF-Format enthält folgende Angaben:

- den Anmeldetag
- das Aktenzeichen der Anmeldung
- den Tag der Veröffentlichung der Anmeldung
- Name und Anschrift des Anmelders
- Name und Anschrift des Vertreters, soweit es sich beim Vertreter nicht um einen Arbeitnehmer handelt. Gibt es mehr als einen Vertreter, so sind nur Name und Dienstanschrift des ersten benannten Vertreters anzugeben, gefolgt von den Wörtern „und andere“. Ist ein Zusammenschluss von Vertretern bestellt worden, so sind nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses anzugeben.
- eine Wiedergabe der Marke. Ist die Marke farbig, so ist dies anzugeben, es sei denn, der Anmelder hat erklärt, dass er keinen Farbschutz begehrt. Wenn der Anmelder eine Beschreibung der Marke eingereicht hat, so ist diese ebenfalls in der Urkunde enthalten.
- eine Liste der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen wird
- die Sprache, in der die Anmeldung erfolgte, sowie die zweite vom Anmelder in der Anmeldung angegebene Sprache
- das Datum der Eintragung der Marke im Register und die Nummer der Eintragung.

In der Urkunde können, soweit diese Teil der Anmeldung waren, auch folgendes angegeben sein:

- Prioritätsansprüche
- die Inanspruchnahme der Ausstellungspriorität
- Senioritätsansprüche einer älteren eingetragenen Marke gemäß Artikel 34 GMV
- eine Erklärung, dass die Marke gemäß Artikel 7 Absatz 3 GMV durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat
- eine Erklärung des Anmelders, durch die er gemäß Artikel 37 Absatz 2 GMV bezüglich eines Bestandteils der Marke kein ausschließliches Recht in Anspruch nimmt
- eine Angabe dazu, dass es sich bei der Marke um eine Kollektivmarke handelt

- eine Erklärung, dass die Anmeldung auf einer Umwandlung einer internationalen Eintragung mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 156 GMV beruht, zuzüglich der Angabe des Tags der internationalen Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Madrider Protokoll oder des Tags, an welchem die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf die Europäische Gemeinschaft infolge der internationalen Eintragung gemäß Artikel 3 ter Absatz 2 Madrider Protokoll vermerkt wurde, sowie gegebenenfalls des Prioritätstags der internationalen Eintragung.

Weitere Urkundenkopien

Das HABM erteilt gegen Zahlung einer Gebühr beglaubigte oder nichtbeglaubigte Kopien der Urkunde.

Änderungen der Gemeinschaftsmarke nach der Eintragung

Bestimmte Änderungen einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke sind zulässig. Dazu gehören:

- die Berichtigung von Fehlern und Irrtümern im Register und in der Veröffentlichung der Eintragung
- die Änderung der Eintragung, wie die Beschränkung der Waren und Dienstleistungen
- die Teilung einer Eintragung
- die Änderung von Namen oder Anschrift des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder des Namens und der Anschrift seines eingetragenen Vertreters
- die Inanspruchnahme der Seniorität nach Eintragung der Gemeinschaftsmarke

Nichtigkeit und Verfall

Die Rechte des Inhabers an einer Gemeinschaftsmarke können während des gesamten Bestehens derselben für verfallen oder nichtig erklärt werden. Das HABM hat die ausschließliche Zuständigkeit für direkte Anträge auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit. Allerdings können auch die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Gemeinschaftsmarke für verfallen oder nichtig erklären, wenn dies im Rahmen einer Widerklage in einem auf einer Gemeinschaftsmarke beruhenden Verletzungsverfahren beantragt wird. Als Oberbegriff für die Verfahren auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit wird der allgemeinere Begriff „Löschung“ verwendet.

Antrag auf Erklärung des Verfalls

Der Antrag auf Erklärung des Verfalls wird von Dritten gestellt, die damit beantragen, die Rechte des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke für verfallen zu erklären, weil

- dieser die Marke über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Eintragung oder von fünf aufeinander folgenden Jahren nicht ernsthaft benutzt hat und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen; oder
- wenn die Marke infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist; oder
- die Marke infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber geeignet ist, das Publikum irrezuführen.

Anträge auf Erklärung des Verfalls einer Gemeinschaftsmarke können per Fax oder Post in Papierform unter Beachtung der Hinweise gestellt werden.

Antrag auf Nichtigerklärung

Dieser Antrag kann von Dritten gestellt und auf zwei verschiedene Weisen begründet werden: mit absoluten bzw. relativen Eintragungshindernissen.

Eine Gemeinschaftsmarke kann in folgenden Fällen wegen absoluter Eintragungshindernisse für nichtig erklärt werden:

- wenn die Gemeinschaftsmarke trotz Vorliegens absoluter Eintragungshindernisse im Sinne von Artikel 7 GMV eingetragen wurde;
- wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig * war. Dies betrifft vorwiegend Fälle, in denen der Anmelder mit der Markenmeldung verbotene Ziele verfolgte.

Eine Gemeinschaftsmarke kann in folgenden Fällen wegen relativer Eintragungshindernisse für nichtig erklärt werden:

- soweit dieselben relativen Eintragungshindernisse wie in Artikel 8 GMV geltend gemacht werden können, zum Beispiel dieselben Gründe, auf die ein Widerspruch gestützt werden kann;
- soweit in einem Mitgliedstaat ein älteres Recht besteht, das zum Verbot der Benutzung der betreffenden Marke berechtigt. Dies betrifft insbesondere Rechte an Namen, Rechte an der eigenen Abbildung, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte.

Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke können per Fax oder Post in Papierform unter Beachtung der Hinweise gestellt werden.

Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer internationalen Eintragung mit Benennung der EG

Wird ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer internationalen Eintragung mit Benennung der EG gestellt, so ist jede in den Lösungsrichtlinien des HABM enthaltene Bezugnahme auf Gemeinschaftsmarken so zu verstehen, dass sie sich auch auf internationale Eintragungen mit Benennung der EG bezieht.

*Der Begriff „bösgläubig“ ist im Gemeinschaftsmarkenrecht nicht definiert. In der Rechtsprechung der Nichtigkeitsabteilung heißt es, dass Bösgläubigkeit unter anderem bei „nicht den akzeptablen Geschäftsgepflogenheiten entsprechender Unredlichkeit“ vorliegen kann (Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 10. Oktober 2004, GM ER Nr. 2386126). Insbesondere wurde ausgeführt, dass Bösgläubigkeit das Gegenteil von Gutgläubigkeit ist, was in der Regel bedeutet, dass unter anderem tatsächlicher oder konkludenter Betrug oder die Absicht, einen anderen irrezuführen oder zu täuschen oder sonstige unredliche Motive vorliegen. Der Begriff der Bösgläubigkeit kann als unredliche Absicht zum Zeitpunkt der Einreichung verstanden werden.

Beschwerdeverfahren

Jeder, der durch eine Entscheidung des Amtes beschwert ist, kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Als „beschwert“ gilt ein an einem Verfahren Beteiligter nur dann, wenn einem von ihm gestellten Antrag nicht stattgegeben wurde. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Inhaber mehrerer älterer Rechte, der gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung Widerspruch einlegt, nur dann als „beschwert“ gilt, wenn die Widerspruchsabteilung seinem Widerspruch nicht stattgibt. Dagegen ist der Widersprechende nicht „beschwert“, wenn die Widerspruchsabteilung seinem Widerspruch stattgibt, sich dabei aber lediglich auf eines seiner älteren Rechte stützt (Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-341/02, MGM/Moser Group Media, S.L.).

Eine Beschwerde kann in der Regel nur gegen eine Entscheidung erhoben werden, die das betreffende Verfahren abschließt. Eine Zwischenentscheidung ist im Normalfall nicht anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

Die Entscheidung muss in Zusammenhang mit dem in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (GMV) oder der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) vorgesehenen Verfahren erlassen worden sein. Entscheidungen des Amtes im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten können nicht vor den Beschwerdekammern angefochten werden.

Wenn Sie eine Beschwerde einlegen möchten, können Sie unser gedrucktes Formular verwenden. Siehe diesbezüglich auch die einschlägigen Hinweise.

Mediation

Wenn Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet wurde, können die Parteien um Schlichtung ersuchen. Das Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren ermöglicht es den Parteien, zusammenzukommen und die Angelegenheit gütlich beizulegen, ehe eine förmliche Entscheidung der Beschwerdekammern ergehen muss. Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens finden Sie auf der Mediationsseite der HABM-Website.

Frist und Form der Beschwerde

Es muss zwischen der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründung unterschieden werden. Die Beschwerdeschrift muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingereicht werden. Ebenso wie bei allen anderen Verfahren vor dem Amt besteht keinerlei Verpflichtung zur Anwendung des vom Amt bereitgestellten offiziellen Beschwerdeformblatts. Jedoch wird der Gebrauch dieses Formulars empfohlen, da sich dadurch Fehler vermeiden lassen, die eventuell zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen könnten.

Die Beschwerdeschrift muss folgende Angaben enthalten: die Daten des Beschwerdeführers, die Nummer der angefochtenen Entscheidung oder einen anderen Bezug, der die unmittelbare Identifizierung der angefochtenen Entscheidung ermöglicht, sowie Angaben zum Umfang der Beschwerde. Des Weiteren muss die Beschwerdegebühr innerhalb der Zweimonatsfrist entrichtet worden und beim Amt eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift kann zudem die Beschwerdebegründung enthalten. Die Beschwerdebegründung kann jedoch auch binnen vier Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung gesondert eingereicht werden.

Sowohl die Beschwerdeschrift als auch die Beschwerdebegründung müssen schriftlich in der Verfahrenssprache der angefochtenen Entscheidung übermittelt werden. Dies kann entweder auf dem Postweg, per Kurierdienst, per Fax oder durch persönliche Übergabe erfolgen.

Abhilfe

Nach Eingang der Beschwerdebegründung leitet die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern die Beschwerde (Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung) an die Stelle weiter, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bei einseitigen Verfahren (Ex-Parte-Verfahren), d. h. Verfahren, an denen nur eine Partei beteiligt ist, hilft die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde ab, wenn sie diese als zulässig und begründet erachtet. Erachtet sie diese nicht als zulässig und begründet, so legt sie die Angelegenheit den Beschwerdekammern vor. Bei mehrseitigen Verfahren (Inter-Partes-Verfahren), d. h. Verfahren, an denen mehrere Parteien beteiligt sind, hilft die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde ab, wenn sie diese als zulässig und begründet erachtet, sofern die andere am Verfahren beteiligte Partei dieser Abhilfe zustimmt. Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, hat einen Monat Zeit, um über die Abhilfe zu entscheiden, kann diese jedoch bereits früher ablehnen. Erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde nicht als zulässig und begründet, so legt sie die Angelegenheit den Beschwerdekammern vor.

Prüfung der Beschwerde: Einseitige Verfahren (Ex-Parte-Verfahren)

Bei einseitigen Verfahren wird die Akte unmittelbar dem Vorsitzenden der zuständigen Beschwerdekammer vorgelegt, der einen Berichterstatter bestimmt. Wenn der Berichterstatter dies für sachdienlich erachtet, tritt er bei wichtigen Fragen in Bezug auf die Beschwerde mit dem Beschwerdeführer in Verbindung. Andernfalls wird ein Entwurf für eine Entscheidung abgefasst, der von der Beschwerdekammer erörtert wird. Sobald die Entscheidung erlassen wurde, wird sie dem Verfahrensbeteiligten zugestellt.

Prüfung der Beschwerde: Mehrseitige Verfahren (Inter-Partes-Verfahren)

Bei mehrseitigen Verfahren ist der Verfahrensablauf etwas anders. Der Beschwerdegegner hat das Recht, eine Stellungnahme einzureichen und gemäß der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern eine Folgebeschwerde einzulegen. Wird eine Stellungnahme eingereicht, kann darauf eine Erwiderung erfolgen; im letzteren Fall kann wiederum eine Duplik eingereicht werden. Erst nach der Beendigung des schriftlichen Teils des Verfahrens wird die Akte dem Vorsitzenden der zuständigen Beschwerdekammer vorgelegt, der einen Berichterstatter bestimmt. Wenn der Berichterstatter dies für sachdienlich erachtet, tritt er bei wichtigen Fragen in Bezug auf die Beschwerde mit dem Beschwerdeführer in Verbindung. Andernfalls wird ein Entwurf für eine Entscheidung abgefasst, der von der Beschwerdekammer erörtert wird. Sobald die Entscheidung erlassen wurde, wird sie den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

Entscheidungen der Beschwerdekammern

Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeiten der Dienststelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit an diese Dienststelle zurück. Bei Prüfungsverfahren kann die Beschwerdekammer die Prüfung aufgrund jedes absoluten Eintragungshindernisses erneut einleiten, sofern Artikel 75 GMV eingehalten wird.

Zusammensetzung der Beschwerdekammern

Eine Beschwerdekammer setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Bestimmte Fälle können von der Großen Kammer oder auch durch ein einzelnes Mitglied entschieden werden.

Zusammensetzung der Beschwerdekammern: Große Kammer

Die Große Kammer ist mit neun Mitgliedern besetzt. Ihr Vorsitzender ist der Präsident der Beschwerdekammern. Eine Kammer kann eine Sache an die Große Kammer verweisen, wenn sie der Meinung ist, dass die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung des Falles oder das Vorliegen

besonderer Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn Beschwerdekammern unterschiedliche Entscheidungen über eine im betreffenden Fall aufgeworfene Rechtsfrage getroffen haben. Aus den gleichen Gründen kann das Präsidium der Beschwerdekammern eine Sache, mit der eine Beschwerdekammer befasst wird, an die Große Kammer verweisen. Zudem kann eine Kammer eine Sache, mit der sie befasst wird, an die Große Kammer verweisen, wenn sie der Meinung ist, dass sie von einer Auslegung des anwendbaren Rechts in einer früheren Entscheidung der Großen Kammer abweichen muss. Siehe auch [Artikel 6s](#) Buchstabe s des Beschlusses des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 12. Dezember 2006 zur Organisation der Beschwerdekammern, der Großen Kammer und der Übertragung von Beschwerden auf einzelne Mitglieder.

Zusammensetzung der Beschwerdekammern: Beschwerdekammer mit einem einzelnen Mitglied

Eine Beschwerdekammer oder, falls die Zuständigkeit hierfür auf deren Vorsitzenden übertragen wurde, der Vorsitzende der Beschwerdekammer kann die Sache einem einzelnen Mitglied übertragen. Eine solche Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Sache eine Entscheidung betrifft, mit der das Verfahren nach einer Einigung der Parteien abgeschlossen wird. Ebenso kann dies bei Kostenentscheidungen oder bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Beschwerden erfolgen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern Wenn die Beschwerdekammer eine Entscheidung erlassen hat, steht es jedem Beteiligten, der durch diese beschwert ist, zu, die Entscheidung mit einer Klage vor dem Gericht anzufechten. Eine solche Klage ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer einzulegen.

Mediation

Über Mediation

Das HABM bietet in Inter-partes-Verfahren im Anschluss an die Entscheidung in erster Instanz einen Mediationsdienst parallel zum Beschwerdeverfahren an (das ggf. ausgesetzt wird), um den Parteien eine gütliche Beilegung zu ermöglichen, ohne dass eine Entscheidung der Beschwerdekammern in der Sache ergehen muss.

Die Schlichtungsgespräche finden in der Regel in Alicante statt, wobei der Mediationsdienst selbst kostenlos ist. Um zu verhindern, dass die angefochtene Entscheidung rechtskräftig wird, muss die durch die Entscheidung beschwerte Partei jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung Beschwerde einlegen und die Beschwerdegebühr in Höhe von 800 EUR entrichten. Falls die Parteien die Schlichtungsgespräche in Brüssel abhalten wollen, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 750 EUR zur Deckung der Reisekosten des Mediators erhoben.

Aufgabe des Mediators bzw. Schlichters ist es, die Parteien an einen Tisch zu bringen und ihnen dabei zu helfen, eine gemeinsame Basis zu finden, auf der eine Streitbeilegung möglich ist; es ist nicht seine Aufgabe, als Richter aufzutreten oder sich über das Für und Wider der Argumente der einen oder anderen Partei zu äußern.